

Gewerblicher Rechtsschutz

Patente und Patentanmeldungen Deutscher in der Schweiz. Bekanntlich ist das gesamte deutsche Vermögen in der Schweiz, das vor dem 1. 1. 48 erworben worden ist, beschlagnahmt worden und wird nach dem Washingtoner Abkommen zwischen den Alliierten und der Schweiz liquidiert. Von vornherein stand fest, daß Patente und Warenzeichen Deutscher unter dieses Abkommen fallen. Inzwischen ist klargestellt worden, daß auch Anmeldungen von Patenten und Warenzeichen, die vor dem 1. 1. 48 eingereicht waren, unter die Bestimmungen des Washingtoner Abkommens fallen und liquidiert werden müssen.

Die zu Gunsten Deutscher nach dem 1. 1. 48 entstehenden Vermögenswerte fallen nicht mehr unter das Washingtoner Abkommen. Dementsprechend fallen nach einem Bundesratsbeschuß vom 11. 2. 48 auch Anmeldungen von Patenten und Warenzeichen, die nach dem 1. 1. 48 zum ersten Male in der Schweiz eingereicht worden sind, nicht unter die Sperrbestimmung. Dies gilt entgegen anders lautenden Gerüchten auch für Anmeldungen, für die eine vor dem 1. 1. 48 liegende Priorität beansprucht wird. Die Schweiz läßt die Beanspruchung einer solchen Priorität zu. Insbesondere wird die Schweiz bei Einreichung von Patentanmeldungen die Priorität früherer französischer Anmeldungen anerkennen. PA. v. K. —1128—

Patente und Patentanmeldungen Deutscher in USA

Auf Grund mündlicher und schriftlicher Information des amerikanischen Patentanwalts Dr. Ralph D. Dinklage, New-York.

A. Londoner Abkommen. Nach amerikanischer Auffassung über das Londoner Abkommen über Patente Deutscher vom 27. 7. 46 fallen auch Anmeldungen von Patenten unter die Bestimmungen des Abkommens.

Die Anwendung des Londoner Abkommens erfolgt in den Vereinigten Staaten durch Vergebung von einfachen Lizenzen an Patenten und Patentanmeldungen Deutscher an die Untertanen der Signatarregierungen. Für jedes Patent wird eine Verwaltungsgebühr von Dollar 15,— für die gesamte Laufdauer des Patentes erhoben.

Solange der deutsche Export durch die alliierten Militärregierungen kontrolliert wird, schließt die Exportgenehmigung eine stillschweigende einfache Lizenz für die Benutzung der enteigneten amerikanischen Patente und Patentanmeldungen Deutscher ein, so daß bei dem deutschen Export nach USA eine Verletzung der früheren eigenen, inzwischen enteigneten Patente ausgeschlossen ist.

B. Neue Patentanmeldungen Deutscher. Das amerikanische Gesetz Nr. 380 vom 6. 8. 47, durch das Patentanmeldungen Deutscher in den Vereinigten Staaten zugelassen wurden, vorausgesetzt, daß die Erfindung nach dem 1. 1. 46 gemacht wurde, ist bisher ohne praktische Bedeutung geblieben, da die praktischen Voraussetzungen für die Anmeldung deutscher Erfindungen in den Vereinigten Staaten fehlen. Für jede Anmeldung bedarf es

- 1) einer Genehmigung der Militärregierung nach Gesetz Nr. 53
- 2) der erforderlichen Devisen zur Zahlung der amtlichen Anmeldegebühren und der Honorare des amerikanischen Patentanwalts
- 3) der Abnahme des Erfindereides durch einen amerikanischen Konsul.

Zu 1). Die Financial Division der amerikanischen Militärregierung für Hessen hat zwar noch im Jahr 1947 den Standpunkt vertreten, daß Patentanmeldungen noch keine Vermögenswerte im Sinne des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung darstellen und daher, anders als bereits erteilte Patente, nach diesem Gesetz nicht angemeldet zu werden brauchen. Demgegenüber vertritt die JEIA den Standpunkt, daß die Anmeldung eines Patentes dem Erwerb eines Vermögenswertes im Ausland gleich kommt und daher anmeldungspflichtig nach Gesetz Nr. 53 ist. Die Genehmigung von Devisen durch die JEIA zur Zahlung der Anmeldekosten soll allerdings auch die Genehmigung zur Anmeldung des Patentes einschließen, so daß das Gesuch um Devisengenehmigung zugleich die Meldung der beabsichtigten Patentanmeldung nach Nr. 53 darstellt.

Zu 2). In Bezug auf Beschaffung von Devisen bestehen auf Grund der Verhandlungen von Patentanwalt Dr. Dinklage mit den JEIA-Stellen in der britischen und amerikanischen Zone folgende Möglichkeiten:

- a) die Zahlung erfolgt durch amerikanische Geschäftsfreunde im Wege der Schenkung, also ohne jede Gegenleistung. In diesem Fall ist eine Genehmigung der JEIA für die Zahlung nicht erforderlich;
- b) die Anmeldekosten werden von einem amerikanischen Geschäftsfreund gegen spätere Rückzahlung oder gegen Beteiligung an dem Patent ausgelegt. Hierbei entsteht eine amerikanische Forderung gegenüber einem deutschen Gläubiger. Das Eingehen dieser Zahlungsverpflichtung muß von der JEIA genehmigt werden, was zugleich mit der Genehmigung für die Patentanmeldung erfolgen kann;
- c) die Anmeldekosten sollen aus dem Exportbonus A gedeckt werden. In diesem Fall ist ebenfalls eine Genehmigung der JEIA erforderlich. Es ist beabsichtigt, diese Genehmigung nicht auf den Fall der Inanspruchnahme des eigenen Exportbonus des Anmelders zu beschränken, sondern auch auf Fälle auszudehnen, in denen der Exportbonus Dritter beansprucht wird. In diesem Fall würde der deutsche Anmelder in der Lage sein, jeden Exportbonus eines deutschen Geschäftsfreundes auszunutzen.
- d) Für Anmeldungen, deren Anmelder über keine der Möglichkeiten a) — c) verfügen, ist die Schaffung eines besonderen Devisenfonds beabsichtigt, aus dem nach Genehmigung der JEIA die Anmeldekosten gezahlt werden sollen. Dieser Fonds wird notwendigerweise beschränkt sein, so daß eine Stelle geschaffen werden muß, die die Verwendung der Mittel überwacht. Es ist gedacht, die Inanspruchnahme dieses Fonds von der Bedeutung der Erfindung für den Export abhängig zu machen.

Zu 3). Der amerikanische Konsul in Bremen hat sich inzwischen bereit erklärt, den Erfindereid gegen Zahlung der Legalisierungsgebühr in Deutscher Mark abzunehmen. Die Kosten betragen DM 20,— je Legalisierung. Der amerikanische Konsul in Frankfurt/Main verlangt hingegen für die Abnahme des Erfindereides eine Zahlung in Devisen.

Bei der Anmeldung von amerikanischen Patenten wird man berücksichtigen müssen, daß nach Gesetz 380 amerikanische Patente Deutscher mit dem Vorbehalt der Beschränkungen erteilt werden sollen, denen diese Patente in zukünftigen Friedensverträgen unterworfen werden.

PA. v. K. —1127—

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Kontrollrat für Deutschland

„Änderung des Kraftfahrzeugsteuer-Gesetzes“. (Geändert durch Kontrollratsgesetz Nr. 51) Nr. 14 v. 11. 2. 1946.

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet

„Preisgesetz“ v. 10. 4. 1948. (Preisbildung und Preisüberwachung.)

„Preise f. Steinkohle, Steinkohlenkoks u. Steinkohlenbriketts (Ruhr, Aachen u. Niedersachsen) sowie für oberbayrische Pechkohle u. Gas-koks. Anordnung v. 15. 4. 1948.

„Preise f. Superphosphat“ (je t mit 16% wasser plus citratlöslicher Phosphorsäure in Waggonladung, frachtfrei Empfangsstation; Brit. Zone: DM 79,-; USA-Zone: DM 82,-). Anordnung PR 19/48 v. 25. 2. 1948.

„Preise f. Ferrosilicium“ (Basis 45% Si: DM 450,-/t, DM 10,- für 1% Si über oder unter 45%; Basis 75% Si: DM 750,-/t, DM 11,50 für 1% Si über oder unter 75%; Basis 90% Si: DM 900/t, DM 16,- für 1% Si über oder unter 90%). Anordnung PR 23/48 v. 3. 3. 1948.

„Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen“. (Als Ersatz f. Produktionsmittel, die durch Maßnahmen der Militärregierungen aus Fertigungsbetrieben entnommen werden, kann unter bestimmten, näher bezeichneten*) Vgl. diese Ztschr. 20, 85 (1948).

ten Voraussetzungen die Herstellung und Zuteilung neuer oder die Ueberlassung vorhandener Produktionsmittel angeordnet werden.) Gesetz v. 19. 5. 1948.

Französische Besatzungszone

„Begrenzung der Vollmachten des Zwangsverwalters der IG-Farbenindustrie“. Anordnung 65 v. 14. 6. 1948.

Sowjetische Besatzungszone

„Preise f. Schwefelkohlenstoff“. (In Kesselwagen DM 53,05/dz netto). Anordnung 80 v. 28. 11. 1947.

„Preise f. Dach-, Isolier- u. ähnl. Pappen“. Anordnung 101 v. 3. 3. 1948.

„Höchstpreise f. Calciumcarbid“*) (DM 290,-/t ab Lieferwerk in Packungen für eine Ausbeute von 250 Liter. Mehr- oder Minderausbeute muß vergütet werden.) Anordnung 109 v. 19. 3. 1948 zur Ergänzung der Anordnung 83 v. 19. 1. 1948.

„Verwendung d. Ueberproduktion“. Anordnung v. 5. 5. 48.

„Einheitliche Betriebsnummierung“. Anordnung v. 5. 5. 48.

—1027—